

**Beschlussvorlage**  
vom 06.11.2024

öffentliche Sitzung

**Altbau plus e.V.; Neufassung des Vertrags und Zuschussanpassung**

**Beratungsreihenfolge**

Datum	Gremium
20.11.2024	Ausschuss für Umwelt, Klima und Mobilität (Vorberatung)
05.12.2024	Städteregionsausschuss (Entscheidung)

**Beschlussvorschlag**

Der Städteregionstag trifft folgende Entscheidungen:

1. Der Fortführung der Zusammenarbeit mit Altbau plus e.V. im Bereich der allgemeinen Energieberatung und der Antragsbearbeitung der Förderprogramme Erneuerbare Energien wird zugestimmt.
2. Der als Anlage zu SV-Nr. 2024/0417 beigefügte Vertragsentwurf zur Fortführung der Zusammenarbeit mit Altbau plus e.V. einschließlich der Erhöhung des jährlichen Zuschusses auf 63.916 € ab 01.01.2025 wird beschlossen.

**Sachlage**

Mit Sitzungsvorlage 2021/0291 hat der Städteregionstag am 24.06.2021 beschlossen, den Zuschuss an Altbau plus e.V. von seinerzeit 10.000 € p.a. auf derzeit 50.000 € p.a. zu erhöhen, verbunden mit der Kooperation zwischen der Verwaltung und Altbau plus e.V. bei der Prüfung und Beratung von Förderanträgen im Bereich Erneuerbare Energien (Förderprogramme regenerative Gebäudetechnik, Photovoltaik und Batteriespeichersystemen und Dach- und Fassadenbegrünung).

Mit Datum vom 20.06.2024 hat die Geschäftsführung von Altbau plus e.V. eine Kostenaufstellung vorgelegt, die begründet, dass der Aufwand für die Bearbeitung der städteregionalen Anträge und insbesondere der Beratungsaufwand dazu gestiegen ist und mittlerweile 63,75 % einer Vollzeitstelle beträgt. Hinsichtlich der Entwicklung der Förderprogramme Erneuerbare Energien im Jahr 2024 wird auf SV-Nr. 2024/0354 verwiesen. Altbau plus e.V. hat unter Berücksichtigung von Overheadkosten -hierin enthalten sind neben Raumkosten, Büromaterial etc. auch Personaläquivalente für die Teilnahme der Geschäftsführung an städteregionalen Ausschusssitzungen- einen künftigen Zuschussbedarf von 63.916 € errechnet.

Aufgrund der im Zuschussvertrag festgelegten Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres hat Altbau plus e.V. mit Schreiben vom 28.06.2024 fristgerecht den bestehenden Vertrag zum 31.12.2024 gekündigt mit der Begründung, dass nur unter Anpassung des Zuschusses eine Fortführung der vertraglich vereinbarten Leistungserbringung möglich ist. Unter dieser

Voraussetzung erklärt der Verein seine Bereitschaft, die Zusammenarbeit weiter fortzusetzen.

Die Zusammenarbeit mit Altbau plus e.V. ist erfolgreich und kooperativ und sollte aus Sicht der Verwaltung weiter erfolgreich fortgeführt und -entwickelt werden. In diesem Jahr wurde das digitale Antragsverfahren mit Formcycle eingeführt, in welches die Bearbeitungsschritte durch Altbau plus e.V. integriert sind. Die Antragsprüfung und Beratung zu den städteregionalen Förderprogrammen kann nur in Kooperation mit Altbau plus e.V. bewältigt werden. Grundlage der im Jahr 2021 getroffenen Entscheidung zur Aufstockung des Zuschusses war, dass dadurch die Anmeldung eines sonst erforderlichen Personalmehrbedarfes von 0,5 Vollzeitstelle vermieden werden konnte. Das Arbeitsaufkommen im Bereich der Förderprogramme Erneuerbare Energien hat sich seither wesentlich erhöht. Bezogen auf die Antragszahlen aus 2021 hat Altbau plus e.V. eine Steigerung um 240 % ermittelt. Das liegt zum einen an den stark gestiegenen Antragszahlen insbesondere im Programm Photovoltaik und Batteriespeicher, zum anderen an dem insgesamt gestiegenen Beratungsbedarf der Bürgerschaft zu Fragen der Energiewende und des Klimaschutzes. Vor dem Hintergrund der kommunalen Wärmeplanung und der nächsten Novellierung der EU-Gebäuderichtlinie erwartet Altbau plus e.V. künftig noch weiter steigenden Beratungsbedarf.

Zur Bearbeitung der Förderprogramme Erneuerbare Energien ist die Weiterführung der Zusammenarbeit mit Altbau plus e.V. notwendig. Für den Haushaltsentwurf 2025 wurden analog zu den Vorjahren erneut 675.000 € an Fördermitteln für diese Programme vorgesehen, so dass mit einem gleichbleibenden bzw. aufgrund des erhöhten Beratungsbedarfs steigenden Arbeitsaufkommen gerechnet wird. Auf SV-Nr. 2025/0418 wird hinsichtlich der Förderrichtlinien Erneuerbare Energien 2025 verwiesen.

### **Rechtslage**

Der jährliche Zuschuss an Altbau plus e.V. stellt eine freiwillige Leistung der StädteRegion Aachen dar.

Gem. § 12 Buchstabe b) und § 4 Abs. 1 Buchstabe c) der Hauptsatzung der Städteregion Aachen in der aktuellen Fassung vom 30.09.2021 ist der Städteregionsausschuss nach Anhörung des zuständigen Fachausschusses für die Gewährung von Zuschüssen ab 5.000 € bis 250.000 € zuständig.

### **Personelle Auswirkungen**

Durch die Fortführung der Kooperation mit Altbau plus e.V. bei der Antragsbearbeitung der Förderprogramme Erneuerbare Energien kann ein ansonsten notwendig werdender Personalmehrbedarf bei S 60 -Zentrales Fördermittelmanagement vermieden werden.

### **Finanzielle/bilanzielle Auswirkungen**

Der Zuschuss an Altbau plus e.V. ist im Haushaltsplan 2024 im Produkt 14.01.02, Sachkonto 531835 „Zuschuss Altbau plus“ bei S 64 mit 50.000 € etatisiert. Aufgrund der direkten Zusammenarbeit zwischen der für die Förderprogramme Erneuerbare Energien zuständigen S 60 mit dem Verein wird dieses Sachkonto ab 2025 dem Produkt 01.04.04 Zentrales Fördermittelmanagement der S 60 zugeordnet. Im Haushaltsentwurf 2025 ist ein entsprechender Ansatz von 63.691 € berücksichtigt.

Unabhängig von dem Zuschussvertrag mit Altbau plus e.V. ist weiterhin der

jährliche Mitgliedsbeitrag der StädteRegion Aachen an den Verein in Höhe von 500 € (Produkt 14.01.02, Sachkonto 549300) zu zahlen.

### **Ökologische Auswirkungen**

Altbau plus e.V. forciert im Rahmen seines Satzungszwecks die energetische Verbesserung von Gebäuden in der StädteRegion Aachen und sorgt damit für Energieeffizienz und CO2-Reduktion. Die Förderprogramme Erneuerbare Energien leisten einen wesentlichen Beitrag zum Erreichen der Zielsetzungen der städteregionalen Klimastrategie.

Im Auftrag:

gez.: Lo Cicero-Marenberg

### **Anlage/n**

1 - Anlage zu SV 2024-0417 Vertrag Altbau plus-1 (öffentlich)

# VERTRAG

zwischen der

StädteRegion Aachen – vertreten durch den Städteregionsrat –  
Zollernstraße 10, 52070 Aachen

und

Altbau plus e.V. – vertreten durch die Geschäftsführung –  
Aachen-Münchener-Platz 5, 52064 Aachen

wird folgender **Vertrag** über die Gewährung eines laufenden Zuschusses geschlossen:

## § 1 Zuschuss

1. Die StädteRegion Aachen ist Vereinsmitglied von Altbau plus e.V. und dem Verein als Solches verpflichtet, den satzungsgemäßen Mitgliedsbeitrag zu leisten und darüber hinaus die Erfüllung des Satzungszwecks zu fördern und gegebenenfalls finanziell zu unterstützen. Es gelten die Regelungen der Vereinssatzung.
2. Der laufende Zuschuss wird auf der Basis einer im Juni 2024 vorgelegten Kostenberechnung von Altbau plus e.V. auf maximal 63.916 € p.a. ab 01.01.2025 erhöht. Die Verwendungsvorgaben und Fälligkeiten sowie weitere Verfahrenspunkte regelt dieser Vertrag.

## § 2 Grund, Zweckbindung und Fälligkeit

Der Zuschuss dient neben der Finanzierung der satzungsgemäßen Aufgaben insbesondere der Finanzierung der nachfolgend aufgeführten Leistungen:

## ENTWURF

1. Beratung der Einwohner\_innen und Gewerbetreibenden in der StädteRegion Aachen (Altkreis Aachen) zu Maßnahmen der Energieeffizienz, energetischen Verbesserung von Gebäuden sowie Klimaanpassungsmaßnahmen mit dem Ziel der CO<sub>2</sub>-Reduktion und Erreichung der Klimaneutralität. Dazu gehört insbesondere die Beratung zu den städteregionalen Förderprogrammen Erneuerbare Energien sowie deren Bewerbung.
2. Prüfung von Anträgen zu den städteregionseigenen Förderrichtlinien:
  - a) Dach- und Fassadenbegrünung
  - b) Photovoltaikanlagen und Batteriespeichersystemen
  - c) regenerativer Gebäudetechnik.

Die Antragsbearbeitung erfolgt mit dem von der StädteRegion Aachen eingesetzten Fachverfahren „Formcycle“. Sie beinhaltet die Prüfung der Anträge in technischer Hinsicht sowie auf Vollständigkeit und erforderlichenfalls die Nachforderung von fehlenden Unterlagen. Dabei sind die Regelungen der zwischen den Vertragsparteien abzuschließenden „Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung“ einzuhalten.

Der Leistungsumfang orientiert sich an der in § 1 Abs. 2 genannten Kostenberechnung von Altbau plus e.V., die den Status quo des Jahres 2024 darstellt.

3. Darüber hinaus verpflichtet sich Altbau plus e.V.
  - a) eine jährliche Bilanzierung der geförderten Maßnahmen zu erstellen,
  - b) auf Anforderung in den städteregionalen Gremien zu berichten,
  - c) bei der Fortschreibung der Förderrichtlinien insbesondere in technischer Hinsicht zu beraten.
4. Dem Vertrag liegt das geltende Umsatzsteuerrecht zu Grunde. Sofern der Zuschuss der Umsatzsteuer unterliegen sollte, ist dieser als Bruttobetrag zu verstehen.
5. Die finanzielle Bereitstellung des Zuschusses erfolgt auf formlose Anforderung von Altbau plus e.V. zum 30.06. eines Jahres.

### **§ 3 Verwendungsnachweis und Rückforderung**

1. Als Verwendungsnachweis dienen die zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Statistiken und Listenübersichten zu den geprüften Förderanträgen. Zu den im Bereich der StädteRegion Aachen durchgeführten Beratungen legt Altbau plus e.V. halbjährlich einen Bericht über die Entwicklung der Beratungszahlen als Verwendungsnachweis vor.

## ENTWURF

2. Die StädteRegion Aachen ist berechtigt, nicht vertragsgerecht eingesetzte Mittel des bewilligten Zuschusses von Altbau Plus e.V. zurückzufordern.

### **§ 5 Haftung**

1. Altbau plus e.V. hat das Bestehen einer Haftpflichtversicherung für Personenschäden in Höhe von mindestens 1.500.000 € und Sachschäden in Höhe von mindestens 500.000 € mit Vertragsabschluss nachzuweisen. Er ist verpflichtet, einen eventuellen Wegfall des Versicherungsschutzes gegenüber der StädteRegion Aachen unverzüglich anzuzeigen.
2. Altbau Plus e.V. haftet bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Im Übrigen haftet Altbau Plus e.V. nur für durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursachte Schäden.

### **§ 6 Laufzeit, Kündigung**

1. Die Laufzeit des Vertrages beginnt nach gegenseitiger Unterschrift am 01.01.2025. Der Vertrag verlängert sich um jeweils ein Jahr, ohne dass es einer Erklärung einer Vertragspartei bedarf, sofern die städteregionalen Förderrichtlinien weiterhin Bestand haben.
2. Beide Vertragsparteien sind berechtigt, den Vertrag während der Laufzeit mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres zu kündigen.
3. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
4. Jede Partei kann den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn schuldhaft ein schwerwiegender Verstoß insbesondere gegen die Bestimmungen dieses Vertrages vorliegt, oder dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung oder bis zum Ablauf einer Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann. Der außerordentlichen Kündigung hat eine Abmahnung vorauszugehen, es sei denn, eine solche ist nach den Umständen für die kündigende Partei nicht zumutbar.

## **§ 7 Datenschutz**

1. Beide Parteien verpflichten sich, die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz zu beachten, einzuhalten und alle im Rahmen dieser Vereinbarung erlangten Informationen aus dem Bereich des Partners vertraulich zu behandeln, nicht an Dritte weiterzugeben oder auf sonstige Weise zu verwerten.
2. Diese Pflichten werden konkretisiert in einer zwischen den Vertragsparteien abzuschließenden Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung.
3. Beide Parteien verpflichten sich, ihre eigenen Mitarbeiter\_innen sowie übrige Auftragnehmer entsprechend zu unterrichten.

## **§ 8 Schlussbestimmungen**

1. Für diesen Vertrag gelten ergänzend die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die nichtige, unwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird im gegenseitigen Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien durch eine Bestimmung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Sinn dieser Bedingungen unter Berücksichtigung der Interessen aller Beteiligten am nächsten kommt.
3. Änderungen und Zusätze des vorliegenden Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

## **§ 9 Gerichtsstand/Erfüllungsort**

Die Parteien vereinbaren Aachen als Gerichtsstand und Erfüllungsort ihrer gegenseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag.

Aachen, den (...)

---

Dr. Tim Grüttemeier  
Städteregionsrat

---

Michael Stephan  
Geschäftsführer Altbau plus e.V.